Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

23.06.2020 Eingang: Antragsnr.: 100/2020

Verteiler: **OBM**, **BM**, Fraktionen

Zust. Referat: VI/61

mit Referat:



Erlangen, den 22.06.2020

Regelungen zur Stärkung des Radverkehrs: Einhaltung des Mindestabstands beim Überholen von Radfahrenden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die zuständigen Stellen der Stadt Erlangen werden aufgefordert, umgehend alle Erlanger Straßen daraufhin zu überprüfen, ob der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 1,5 m beim Überholen von Radfahrerinnen und Radfahrern eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, sind dringend kurzfristig und ausreichend entsprechende Überholverbotsschilder aufzustellen

Begründung:

Seit 28.4. 2020 ist die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft. In einer Veröffentlichung¹ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus diesem Jahr heißt es: "Die neuen Regeln stärken insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer. Wir schaffen mehr Schutz für Radfahrende..." Dieses Ansinnen ist begrüßenswert. In der Novelle wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden. Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher hatte die StVO lediglich einen "ausreichenden Seitenabstand" vorgeschrieben. Die Straßenverkehrsbehörden können - z.B. an Engstellen - ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen - damit auch von Fahrrädern - für mehrspurige Kraftfahrzeuge anordnen. Hierfür wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt, Zeichen 277.1 Überholverbot einspuriger Fahrzeuge.

Zeichen 277.1



Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei (Stadträtin)

Johannes Pöhlmann (Stadtrat)

¹ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html